

der tschechischen Fassung schon um eine Integration in den eigentlichen Textkörper bemüht⁸⁹.

IV.

Gehen wir zum Schluß auf die Unterschiede und das Verhältnis zwischen den vier Texten (Texte IIa, IIb Wien, IIb Třeboň, IIc) ein, die aus der unten erfolgten Nebeneinanderstellung deutlich erkennbar sind. Hierbei vergleichen wir die Texte zunächst in ihrer chronologischen Reihenfolge. Aufschlußreiche Abweichungen lassen sich bereits zwischen den zwei deutschen Fassungen erkennen. Text IIc (19. April) ist gegenüber Text IIa (18. April) umfangreicher, nur an wenigen Stellen verhält es sich umgekehrt. Die konkreten Veränderungen in Text IIc betreffen durchweg Präzisierungen, Ergänzungen oder Umschreibungen von Aussagen des Textes IIa. Der jüngere Text erweckt dazu den Eindruck, als wäre er durch eine fast vollständige Umformulierung des älteren entstanden. Keinesfalls handelt es sich um eine wortgetreue, nur mit Ergänzungen versehene Übernahme. Anzumerken wäre noch, daß Text IIc sprachlich weitaus besser gelungen ist. Bezieht man den tschechischen Text IIb (20. April) in den Vergleich ein, steht er dem älteren deutschen Text näher als dem jüngeren, ja stellenweise kann eine direkte Übersetzung nicht in Frage gestellt werden. Man beachte nur die Wortstellung und die Satzlänge beispielsweise beim zweiten Anklagepunkt über den päpstlichen Legaten oder beim zehnten über Herzog Hans. Um die Abhängigkeit zu verdeutlichen, wurde Text IIb in der Edition zwischen die deutschen Texte gesetzt. Andererseits ist aber die tschechische Fassung weitaus länger als die deutsche Vorlage, und neben eindeutig neuem, hinzugenommenem Textmaterial geht es wieder um Präzisierungen, Ergänzungen und Umschreibungen des älteren Textkörpers: *Inscriptio* und *Intitulatio* sind im tschechischen Text ausführlich formuliert, wobei die *Intitulatio* allerdings in etwas veränderter Form der deutschen Unterfertigung entspricht. Die sich anschließende Ermahnung stimmt bis auf abermalige Präzisierungen und Ergänzungen überein. Das gilt ebenso für die Aufzählung der Untaten Sigismunds. Während der zweite, siebte und neunte Anklagepunkt keine (nennenswerten) Veränderungen erfuhren, sind die

89) In seinem Aufbau ist das Manifest an Venedig – korrespondierend mit den inhaltlichen Übereinstimmungen – noch stark an unser Manifest angelehnt. Die vier Artikel sind dort „integriert“.